

Az.: 2 B 134/12  
3 L 2024/11

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

gegen

die Bundesagentur für Arbeit  
vertreten durch die Geschäftsführerin  
Agentur für Arbeit Leipzig  
G.-Schumann-Straße 150, 04159 Leipzig

- Antragsgegnerin -  
- Beschwerdegegnerin -

beigeladen:  
Landkreis Leipzig  
vertreten durch den Landrat  
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna

wegen

Personalübergang; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz  
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Tolkmitt

am 16. Januar 2013

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 4. Januar 2012 - 3 L 2024/11 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragstellers ist nicht begründet.
- 2 Der Antragsteller ist Beamter und wendet sich gegen seinen Übertritt von der Antragsgegnerin zum Beigeladenen. Er war zunächst als Verwaltungsoberinspektor (Besoldungsgruppe A 10) als Arbeitsvermittler bei der Antragsgegnerin tätig; der ihm übertragene Dienstposten war mit der Besoldungsgruppe A 9 bewertet. Mit Wirkung vom 1. Januar 2006 wurde ihm der Dienstposten eines Arbeitsvermittlers im Bereich der Regelung des SGB II in der Arbeitsgemeinschaft Leipzig-Land am Dienort ..... übertragen. Auch dieser Dienstposten ist mit der Besoldungsgruppe A 9 bewertet. Mit Schreiben vom 26. Oktober 2011 wurde dem Antragsteller mitgeteilt, dass er auf Grundlage des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende vom 3. August 2010 kraft Gesetzes in den Dienst des Landkreises Leipzig übergehe. Mit Bescheid vom 12. Dezember 2011 wies der Beigeladene den Antragsteller mit Wirkung zum 1. Januar 2012 in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 (gD) ein.
- 3 Seinen am 22. Dezember 2011 beim Verwaltungsgericht gestellten Antrag, im Wege der einstweiligen Anordnung festzustellen, dass das Beamtenverhältnis zwischen dem Antragsteller und der Bundesrepublik Deutschland nicht zum 1. Januar 2012 auf den Beigeladenen übergehen wird und über den 30. Dezember 2011 hinaus zur

Bundesrepublik Deutschland fortbesteht, lehnte das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom

4. Januar 2012 - 3 L 2024/11 - ab. Der Antragsteller habe keinen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung sei im Falle des Antragstellers nicht erforderlich, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern, und sei auch nicht aus anderen Gründen nötig. Einem Beamten sei es zumutbar, bis zur Entscheidung über das Hauptsacheverfahren einen Dienstherrwechsel vorläufig gegen sich gelten zu lassen. Das gelte jedenfalls dann, wenn dieser nicht irreversibel sei. Der Personalübergang beruhe auf § 6c Abs. 1 SGB II. Diese Vorschrift sei einschlägig, da alle Aufgaben, für die die Antragsgegnerin im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständig war, kraft Gesetzes auf den Beigeladenen übergegangen seien. Damit sei auch das gesamte Personal, das diese Aufgaben wahrgenommen habe, auf den zugelassenen kommunalen Träger übergegangen. Auf diese Weise solle die Funktionsfähigkeit der Grundsicherung trotz des damit verbundenen kompletten Zuständigkeitswechsels gewährleistet werden. Wenn alle oder ein wesentlicher Teil der Beamten, die rechtlich gegen den Übergang vorgingen, für die übertragenen Aufgaben der kommunalen Träger nicht mehr zur Verfügung stünden, wäre das öffentliche Interesse an einer funktionsfähigen Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende im besonderen Maße gefährdet. Der Antragsteller habe keine Nachteile entgegeng gehalten, die es unzumutbar erscheinen ließen, ihn bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache so zu behandeln, als sei er auf den Beigeladenen übergegangen.

- 4 Mit seiner am 20. Januar 2012 erhobenen Beschwerde trägt der Antragsteller vor, das Verwaltungsgericht sei fehlerhaft davon ausgegangen, dass kein Anordnungsgrund vorliege. Die vom Verwaltungsgericht in Bezug genommene Rechtsprechung befasse sich auch nicht mit dem Vorliegen eines Anordnungsgrundes, sondern stelle vielmehr auf eine Interessenabwägung ab. Selbst wenn man eine Interessenabwägung vornehme, ginge diese zu seinen Gunsten aus. Die Funktionsfähigkeit der Grundsicherung könne indes nicht maßgeblich sein. Das öffentliche Interesse könne nur insoweit bestehen, als der Gesetzgeber den Sachverhalt habe regeln wollen. Der Gesetzgeber habe bewirken wollen, dass aufgabenbezogen eingesetztes Personal der Aufgabe folge. Wenn von Beginn an feststehe, dass die Beamten nicht amtsangemessen verwendet würden, also die Verwendung entsprechend den

übertragenen Ämtern auch zukünftig zur Erfüllung der Aufgaben nicht möglich sei, könne es kein öffentliches Interesse am Vollzug geben. Der Beigeladene könne nach der gesetzlichen Regelung bis zu 10 % der übergeleiteten Beschäftigten „zurückgeben“. Dies sei als Regelung nur denkbar, wenn der Gesetzgeber gerade keine Notlage bei Nichtübergang des gesamten Personals angenommen habe. Auch könnten finanzielle Nachteile bis zur Rechtskraft in der Hauptsache eintreten. Außerdem habe das Gericht übersehen, dass er beim Beigeladenen nicht amtsangemessen verwendet werden könnte. Mit Schriftsatz vom 6. Februar 2012 trägt der Antragsteller ergänzend vor, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine Übernahme nur dann zuließe, wenn sie wegen des Aufgabenübergangs unumgänglich sei. Danach müsse ein Zusammenhang zwischen einem Aufgabenübergang und dem angeordneten Personalübergang bestehen. Von diesem Grundsatz wiche § 6c Abs. 1 Satz 3 SGB II ab. Außerdem kämen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für einen Rechtsübergang nur Beamte in Betracht, deren dienstlicher Aufgabenbereich, das heißt deren Amt im konkret-funktionellen Sinne, durch den Aufgabenbereich berührt werde.

5 Dieses Vorbringen, auf dessen Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, rechtfertigt keine Änderung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses. Zu Recht hat das Verwaltungsgericht entschieden, dass der Antragsteller keinen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Grundlage von § 123 Abs. 1 VwGO notwendigen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht hat. Zusätzlich steht dem Antrag auch das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache entgegen. Schließlich hat der Antragsteller auch keinen für den Erlass der einstweiligen Anordnung notwendigen Anordnungsanspruch glaubhaft machen können.

6 Der Senat teilt die Ansicht des Verwaltungsgerichts, wonach kein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht wurde (§ 123 Abs. 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO). In diesem Zusammenhang muss ein Antragsteller glaubhaft machen, dass ihm ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstehen, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (vgl. Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im

Verwaltungsstreitverfahren, 5. Aufl. 2008, Rn. 108 m. w. N.). Einem Beamten ist es grundsätzlich zumutbar, bis zur Entscheidung über das Hauptsacheverfahren einen Dienstherrnwechsel vorläufig gegen sich gelten zu lassen. Dies gilt im Falle des Antragstellers im besonderen Maße: der Antragsteller nimmt die gleichen Aufgaben beim Beigeladenen war, die ihm schon bei der Antragsgegnerin übertragen worden waren. Auch örtlich hat er sich nicht verändern müssen. Soweit er darauf hinweist, dass der ihm beim Beigeladenen übertragene Dienstposten dort mit der Besoldungsgruppe A 9 bewertet ist, so stellt auch dies keinen Unterschied zu seiner vorigen Beschäftigung bei der Antragsgegnerin dar. Auch dort war - unstreitig - seit 2006 der ihm übertragene Dienstposten mit der Besoldungsgruppe A 9 bewertet. Ohnehin wäre eine Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung durch den Beigeladen bei diesem geltend zu machen (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 18. Februar 2008 - 6 B 147/08 -, juris Rn. 26). Daher kommt es nach der Rechtsprechung des Senats für die Frage der Rechtmäßigkeit einer Versetzung oder Übernahme grundsätzlich nicht darauf an, ob der Beamte beim neuen Dienstherrn amtsangemessen beschäftigt wird oder auf Dauer amtsangemessen beschäftigt werden kann (vgl. etwa Beschl. v. 24. November 2009 - 2 B 420/09 -, juris Rn. 13 ff. m. w. N.). Etwas anderes kann allenfalls dann gelten, wenn bei Übergang des Beamten bekannt gewesen wäre, dass der neue Dienstherr über kein den Amt des Beamten im statusrechtlichen Sinne entsprechendes Amt im konkret-funktionellen Sinne verfüge (vgl. Senatsbeschl. v. 26 Januar 2009 - 2 B 378/06 -, juris). Zu einer solchen Sachlage ist hier nichts vorgetragen worden; im Übrigen dürfte ein Landkreis ohne weiteres Stellen der Besoldungsgruppe A 10 zur Verfügung haben. Außerdem nimmt - wie bereits ausgeführt - der Antragsteller weiterhin die seiner bisherigen Aufgabe entsprechenden Tätigkeiten war. Schließlich geht der Gesetzgeber in der Regelung des § 6c Abs. 4 SGB II sogar davon aus, dass im Rahmen des von § 6c Abs. 1 SGB II vorgesehenen Übergangs notfalls auch eine Verschlechterung im Statusamt vom Beamten hinzunehmen ist.

- 7 Zusätzlich zum Fehlen des Anordnungsgrunds hat der Antrag auch deshalb ohne Erfolg zu bleiben, weil mit ihm eine jedenfalls teilweise Vorwegnahme der Hauptsache begehrt wird. Mit einer etwaigen Stattgabe würde jedenfalls bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens dem Kläger die Rechtsposition eingeräumt, welche er letztlich mit seinem Widerspruch und einer etwaigen Klage verfolgen

würde. Ein Grund, vom Vorwegnahmeverbot abzusehen, liegt nicht vor. Denn dies wäre nur dann möglich, wenn der Antragsteller in der Hauptsache zumindest Erfolgsaussichten hätte und unzumutbar schweren, anders nicht abwendbaren Nachteilen ausgesetzt wäre, wenn er auf den rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens verwiesen werden würde (Finkelnburg et al. a. a. O., Rn. 190 m. w. N.). Unzumutbare Nachteile werden - wie bereits ausgeführt - hier nicht vorgetragen.

- 8 Der Antragsteller kann auch keinen Anordnungsanspruch glaubhaft machen. Denn der Übergang seines Beamtenverhältnisses von der Antragsgegnerin auf die Beigeladene ist in der gesetzlichen Regelung des § 6c Abs. 1 SGB II vorgesehen. Eines Vollzugsaktes bedarf es hierbei nicht. Verfassungsrechtliche Zweifel an der genannten Vorschrift werden vom Antragsteller nicht - jedenfalls nicht substantiiert - vorgetragen (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO); sie drängen sich auch nicht im Rahmen von Art. 12 Abs. 1 GG, 28 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf in Verbindung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auf. Der Übergang von Beamten von einem öffentlichen Dienstherrn zu einem anderen öffentlichen Dienstherrn ist grundsätzlich zulässig (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25. Januar 2011 - 1 BVR 1741/09 -, juris; Arbeitsgericht Stendal, Urt. v. 2. Mai 2012 - 4 Ca 273/12 -, juris Rn. 88 ff.).
- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Der Beigeladene trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst, da er nicht durch eigene Antragstellung ein Kostenrisiko übernommen hat (vgl. § 162 Abs. 3 VwGO).
- 10 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 3 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG. Sie folgt der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten keine Einwendungen geltend gemacht haben und die der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. etwa Beschl. v. 24. November 2009 - 2 B 420/09 -) entspricht.
- 11 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Grünberg

Hahn

Tolkmitt

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*